

Hygieneregeln für Sportstätten

- Personen mit erhöhter Körpertemperatur und/oder Erkältungssymptomen dürfen die Sportstätte nicht betreten.
- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportlerinnen und Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes von mindestens 1,50 Metern während des Trainings garantieren. Trainingseinheiten mit Mannschaftsspielcharakter sind nicht erlaubt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden.
- Der Mindestabstand zwischen den Personen von 1,50 Meter ist auch in den Umkleide-, Sanitär- und Flurbereichen unbedingt einzuhalten. Es stehen Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern zur Verfügung. Elektrische Handtrockner sind ebenfalls geeignet.
- Bei Laufsport ist der Mindestabstand hintereinander zu vergrößern: für schnelles Gehen mit 4 km/h ungefähr 5 m und für Läufer mit 14,4 km/h ca. 10 m.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Die Sportstätte ist für den Publikumsverkehr (auch Eltern) nicht geöffnet.
- Ab dem 10. April 2020 haben sich alle Personen, die aus dem Ausland eingereist sind, 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Der Besuch der Sportstätten ist diesen Personen daher verboten.
- Es besteht keine Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckungen in den Sportstätten bzw. Einrichtungen zu tragen.
- Bitte beachtet die sportartspezifischen Übergangsregeln der Spitzensportverbände (<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?Leitplanken=>)

Scan me

